

273/J XXI.GP

## ANFRAGE

**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen  
an die Bundesminister für Arbeit, Soziales und Gesundheit betreffend  
"Jugendliche Heiminsassen als Hilfsarbeiter ohne Sozialversicherung - Anrechnung von  
Arbeitszeiten gemäss § 225 ASVG"**

Wie Arbeiterkammern bekannt wurde bestand offensichtlich eine Gesetzeslücke in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. So gibt es Fälle, dass Personen, die in Kinder - und Jugendheimen ("sog. Erziehungsheimen") untergebracht waren, für dortige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in Heimbetrieben nicht pflichtversichert wurden. Diesen Personen, die offenbar nun vermehrt ihre Pensionsanträge einbringen fehlen nun diese Versicherungszeiten (z.B. für vorzeitige Alterspension; Leistungsverbesserung).

Kinder und Jugendliche (Zöglinge) wurden ab der Nachkriegszeit auf Antrag des Jugendamtes oder des Vormundes in Kinder - und Jugendheimen (sog. Erziehungsheimen) untergebracht. Ein Teil davon konnte ein Lehrverhältnis beginnen, andere wiederum nicht. Diese Zöglinge wurden dann in diesen Jugendheimen zur Arbeit in dortigen Anlagen (z.B. Gärtnerei, Bäckerei, Tischlerei) als Hilfsarbeiter herangezogen. Dabei wurde den Zöglingen auf Anfrage zugesichert, dass diese bei ihrer Arbeit in den Heimen sozialversichert sind (Dienstverhältnis).

So wurde beispielsweise Herr W. C. unter der Obhut des ihm angewiesenen Vormundes aus M vom 7. bis zum 19. Lebensjahr in verschiedenen Kinder - bzw. Jugendheimen untergebracht und dort ab dem 16. Lebensjahr im Zeitraum von 30 Monaten im Jugendheim zur Arbeit in der Gärtnerei herangezogen (als Hilfsarbeiter). Nun musste er im Zuge seiner Pensionsaufstellung feststellen, dass dieser Zeitraum bei der Pensionsversicherung nicht aufscheint.

Derartige Heimzöglinge die als Hilfsarbeiter beschäftigt waren - so die zuständige Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter - unterlagen nach der damaligen Rechtslage nicht der Versicherungspflicht. Möglich ist auch, dass diese Anmeldung durch den Heimträger verabsäumt wurde.

Anträgen von Betroffenen auf Anerkennung noch zu entrichtender Pensionsversicherungsbeiträge wird gem. § 225 Abs. 3 ASVG meist keine Folge gegeben. Gem. § 225 Abs. 3 ASVG kann das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Fällen besonderer Härte auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z 1 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Nach der gängigen Lehrmeinung sollen durch den § 225 Abs. 3 ASVG nur Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden, um Versicherten die Erfüllung der Wartezeit für eine Leistung aus der Pensionsversicherung zu ermöglichen. Die Voraussetzung für eine Verbesserung der Höhe der Leistung aus der Pensionsversicherung soll damit nicht geschaffen werden. Im oben zitierten Fall wurde mit dieser Begründung die Anerkennung bescheidmäig abgelehnt.

Es ist daher als äußerst ungerecht anzusehen, dass diese offensichtlichen Dienstverhältnisse als Hilfsarbeiter in derartigen Heimen keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Pensionszeiten finden sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Sozialarbeit, Soziales und Gesundheit nachstehende Anfrage:

1. Wie viele ehemalige Zöglinge in Erziehungsheimen sind nach Ihrer Schätzung in Österreich noch davon betroffen?
2. Ist es richtig, dass diese Heimzöglinge von der Versicherungspflicht ausgeschlossen waren oder war die Nichtversicherung allein ein Versäumnis der Heimträger?
3. Auf Grund welcher Regelung war dieser Personenkreis (Heimzöglinge) von der Versicherungspflicht ausgeschlossen?
  - a) Wann wurde diese Regelung geschaffen?
  - b) Gilt diese Regelung heute noch?
  - c) Wenn nein, wie lange galt sie?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben ehemalige Heimzöglinge - die trotz Dienstverhältnis nicht angemeldet wurden - den Differenzschaden geltend zu machen?
5. Werden Sie sich für eine Änderung des ASVG eintreten, nach der auch für ehemalige Zöglinge, die in Heimen als Hilfsarbeiter oder sonst wie tätig waren, deren Tätigkeiten als Versicherungszeiten anerkannt werden?
6. Wie viele Anträge von Personen auf Wirksamerkärung von Beitragszeiten in der Sozialversicherung wurden von 1995 bis 1999 gestellt? (Aufschlüsselung auf die einzelnen Kalenderjahre und Versicherungsanstalten)
7. Wie viele davon wurden abgelehnt? (Aufschlüsselung auf die einzelnen Kalenderjahre und Versicherungsanstalten)
8. Wie wurde dies zumeist begründet?
9. In wie vielen Fällen wurde von 1995 - 1999 Anträge deswegen abgelehnt, weil die beantragte wirksame Klärung von Pensionsversicherungsbeträgen zur Erhöhung einer künftigen Leistung aus der Pensionsversicherung führen würde?